



Beilagen:

Bezug: Bearbeiter: (02742) 9005 Datum:
Dr. Bachinger DW 1 5575 18.10.2012

Betreff:
Ärztegesetz-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, geändert werden soll, zur Begutachtung ausgesandt.

Zu den geplanten Novellierungen, insbesondere zu den die Zuständigkeit der Patientenvertretungen bzw. Patientenanwaltschaften betreffenden Angelegenheiten, wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Von Seiten des Obersten Gerichtshofes wurde bereits in zahlreichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Auslegung des § 58a Abs. 1 ÄrzteG festgehalten, dass die von Seiten des Obersten Gerichtshofes vorgenommene Auslegung des § 58a Abs. 1 ÄrzteG in der aktuellen Fassung bei Vorinstanzen immer wieder zu Missverständnissen geführt hat, weshalb eine Novellierung und eine dadurch bewirkte bessere Lesbarkeit des § 58a Abs. 1 ÄrzteG schon im Sinne einer Rechtssicherheit für notwendig erachtet wird.

Wir begrüßen daher die in Aussicht genommenen Novellierung des ÄrzteG 1998, müssen jedoch gleichzeitig festhalten, dass die Novellierungsbestrebungen

hinsichtlich der außergerichtlichen Durchsetzbarkeit von Patientenrechten, insbesondere von Schadenersatzansprüchen, noch unzureichend sind:

Die Patientenvertretungen und Patientenanwaltschaften in den Ländern stellen, insbesondere in der Zusammenschau mit den Patientenschlichtungsstellen und den Patientenentschädigungsfonds ein – gewiss verbesserungsfähiges, aber doch auch im Vergleich mit anderen europäischen Gesundheitssystemen beachtliches – Erfolgsmodell der außergerichtlichen Streitbeilegung für den medizinischen Bereich dar. Das sollte in einer Vorschrift von zentraler Bedeutung für die Rechtsverhältnisse zwischen Patientinnen und Patienten einerseits und Ärztinnen und Ärzten andererseits gewürdigt und dargestellt werden.

Aber nicht nur das in der Patientencharta im Grunde bereits vereinbarte Gesamtsystem der Wahrung der Patientenrechte, auch Details des täglichen Wirkens der genannten Einrichtungen, harren seit Jahren einer vor allem österreichweit einheitlichen Regelung:

So ist in den jeweiligen landesgesetzlichen Grundlagen der Patientenvertretungen und Patientenanwaltschaften vorgesehen, dass ihre Leistungen bzw. Interventionen für die Bürgerinnen und Bürger mit keinerlei Kosten verbunden sind.

Bei den Sachverhaltserhebungen bzw. Vermittlungsversuchen in Schadensfällen durch die Patientenvertretungen bzw. Patientenanwaltschaften kommt es hingegen immer wieder vor, dass niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (für Allgemeinmedizin bzw. Sonderfächer) Behandlungsunterlagen überhaupt nicht oder nur gegen Entgelt/Kostenersatz zur Verfügung stellen wollen. Wird die Zusammenarbeit solcher Art verweigert oder werden solche „Unkostenbeiträge“ verrechnet, kann eine vollständige und effektive bzw. auch kostenlose Intervention durch Patientenvertretungen oder Patientenanwaltschaften im Grunde nicht angeboten werden.

Ausgehend von den beschriebenen landesgesetzlichen Vorgaben erscheint für die Abwicklung bzw. Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen eine ergänzende gesetzliche Regelung im ÄrzteG notwendig, die vorsieht, dass niedergelassene

Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer (zB. schadenersatzrechtlichen) Vermittlung bzw. Schlichtung von einer Patientenanwaltschaft oder Patientenvertretung um Bereitstellung bzw. Übermittlung von Krankenunterlagen ersucht werden, diesem Ersuchen ohne jegliche Vorschreibung bzw. Verrechnung von Kosten (Kopierkosten, Kosten für Datenträger), selbst für solche Unterlagen nachkommen müssen, die nicht in ELGA abrufbar sein werden.

Schließlich bieten sich auch für Gesundheitsdiensteanbieter deutliche auch wirtschaftliche Vorteile einer außergerichtlichen, von einer Patientenvertretung oder Patientenanwaltschaft professionell begleiteten außergerichtlichen Vermittlungsbemühung. Die bisherige außergerichtliche Arbeit der Patientenanwaltschaften zeigt und beweist, dass keine missbräuchliche oder überbordende Anforderung erfolgt, sondern mit Maß und Ziel vorgegangen wird. Diese Verpflichtung sollte auch für im Ruhestand befindliche Ärztinnen und Ärzte, für Erbinnen und Erben von Ärztinnen oder Ärzten sowie für sonstige Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen gelten.

In diesem Zusammenhang wird der Ansatz der neu einzuführenden Vorschrift des § 51 Abs. 6 begrüßt.

Wir vertreten daher die Ansicht, dass im ÄrzteG 1998, wenn schon keine generelle Regelung der außergerichtlichen Position der Patientenanwaltschaften oder Patientenvertretungen für den Bundesbereich des Gesundheitswesens erfolgt, wenigstens eine Pflicht (für Ärztinnen und Ärzte sowie deren Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen) zur kostenlosen Herausgabe von Behandlungsunterlagen und zur Bekanntgabe einer bestehenden Haftpflichtversicherung im Falle einer Intervention einer Patientenvertretung oder Patientenanwaltschaft aufgenommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Bachinger
Sprecher der ARGF PatientenanwältInnen